

E r l a u b n i s
zum Betrieb einer Anschlußbahn
und
Planfeststellungsbeschuß

I.

1. Auf den am 11.07.1978 über die Landeseisenbahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Hannover gestellten Antrag hin erteile ich hiermit

gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (GEB) vom 16.04.1957 (Nds. GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309), der Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück,

die Erlaubnis

zum Bau und Betrieb einer Anschlußbahn an die Wittlager Kreisbahn GmbH in Bahn-km 17,395 zur Erschließung des Gewerbegebietes Wehrendorf in der Gemeinde Bad Essen.

2. Die Erlaubnis ist an die Person der Unternehmerin gebunden. Die Übertragung der sich aus dieser Erlaubnis ergebenden Rechte und Pflichten auf einen anderen Betriebsunternehmer (Pächter) ist nur mit meiner Erlaubnis zulässig.
3. Für den Betrieb gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen vom 14.12.1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 265). Darüberhinaus sind die Oberbaurichtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE), die vom Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr mit Wirkung vom 01.01.1975 eingeführt wurden, sowie die Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE) zu beachten.
4. Jede Erweiterung oder Änderung von Bahnanlagen bedarf der Erlaubnis bzw. ergänzenden Planfeststellung. Die Pläne für zukünftige Bauten über oder unmittelbar neben dem Gleis sind der Landeseisenbahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Hannover zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen.
5. Wagen dürfen nur in dem horizontalen Gleisbereich abgestellt werden.
6. Als Gleisabschluß ist ein vereinfachter Gleisbremsprellbock einzubauen.
7. Für die Uferwand der geplanten Uferladestelle sind für den Gleisbereich (Parallelführung) zu gegebener Zeit die Ausführungszeichnungen und die statische Berechnung von einem anerkannten Prüferingenieur geprüft 3-fach der Landeseisenbahnauf-

sicht bei der Bundesbahndirektion Hannover vorzulegen. Davon muß mindestens eine Ausfertigung ein Prüforiginal sein.

8. Für die Verrohrung des Grabens sind die Ausführungszeichnungen und die statische Berechnung ebenfalls geprüft 3-fach der Landeseisenbahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Hannover vorzulegen. Davon muß mindestens eine Ausfertigung ein Prüforiginal sein.
9. Den Eisenbahnbetrieb führt die Wittlager Kreisbahn. Für die Bedienung des Anschlußgleises ist eine Bedienungsanweisung aufzustellen.
10. Die eisenbahntechnische Aufsicht übt die Landeseisenbahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Hannover aus. Im übrigen obliegt die Aufsicht dem Landkreis Osnabrück.
11. Vor Aufnahme des Eisenbahnbetriebsdienstes ist ein Antrag auf Abnahme der Anlage bei der Landeseisenbahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Hannover, Postfach 180, 3000 Hannover, zu stellen. Nach entsprechender Überprüfung wird die Behörde die Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilen.

II.

1. Der Plan bestehend aus
 - a) Erläuterungsbericht
 - b) Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000
 - c) Lageplan im Maßstab 1 : 1.000wird gemäß § 33 GEB in Verbindung mit §§ 13 - 15 GEB im Einvernehmen mit der Landeseisenbahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Hannover nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung festgestellt.
2. Der Plan tritt außer Kraft, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides durchgeführt wird.
3. Begründung:

Plan und Beilagen haben ausreichende Zeit zur allgemeinen Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ferner die Stelle bezeichnet worden, bei der Einwendungen gegen den Plan schriftlich* oder zu Protokoll zu geben waren.
Während der Auslegung sind keine Einwendungen erhoben worden.

*zu erheben

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 07. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43)

IV.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen vorstehenden Teil II dieses Bescheides ist das Rechtsmittel des Widerspruchs gegeben, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen ist.

In Vertretung:

Gez. Grottel

Kreisrat

Erläuterungsbericht

für den Bau eines Anschlußgleises der Gemeinde Bad Essen
zum "Gewerbegebiet Wehrendorf"

Die Gemeinde Bad Essen beabsichtigt, zu dem "Gewerbegebiet Wehrendorf" ein Anschlußgleis herzustellen, um einen Güterumschlag von der neu hergestellten Uferladestelle am Mittellandkanal auf die Schiene und umgekehrt zu ermöglichen.

) Gleislage

Das geplante Anschlußgleis soll vom durchgehenden Hauptgleis der Wittlager Kreisbahn im Streckenabschnitt Bad Essen - Bohmte in Bahn-km 17,395 abzweigen. Es ist geplant, eine einfache Weiche Form S 49-190-1:9 auf Holzschwellen zu beschaffen und als Anschlußweiche einzubauen. An die Anschlußweiche schließt eine Gerade von ca. 90 m an und geht dann in einen Bogen mit einem Halbmesser von 150 m über. Vom Bogenende in km 0,307 wird das Gleis bis zum Ende der Anschlußbahn in km 0,602 in eine Gerade parallel zur Uferladestelle weitergeführt. Das Gleisende ist mit einem Prellbock gesichert.

Die Höhenlage des Gleises haben wir in den Lageplan eingetragen. Danach wird das Gleis auf einer Länge von ca. 20 m hinter der Weiche waagrecht geführt und wird dann mit einem Ausrundungsbogen mit $H = 300$ m in eine Gefällestrecke mit einer Neigung von $1 : 43,2$ verlegt. Im Bereich der Uferladestelle wird das Gleis waagrecht verlegt.

) Oberbau

Für den Bau des Anschlußgleises werden Schienen der Form S 49 auf Rippenplatten verwendet. Als Bettung soll Schotter Körnung II eingebaut werden.

) Sicherungsanlagen

Die Anschlußweiche wird mit einem Weichenhandschloß versehen, welches auf dem geraden Strang in + - Stellung verschlossen wird. Eine Gleissperre ist in vorliegendem Fall nicht erforderlich, da Flankenfahrten durch evtl. ablaufende Wagen durch die vorhandene Steigung nicht möglich sind.

) Wege- und Vorflutverhältnisse

Wege und Straßen werden durch die geplante Baumaßnahme nicht berührt. Der vorhandene Graben wird innerhalb des Gleisbereiches mit Betonrohren verrohrt.

Grundstücksverzeichnis ist in diesem Fall nicht erforderlich, da Grundstücke Dritter nicht betroffen werden.

Eisenbahntechnisch geprüft:

H. Meyer, den 19. 11. 1978

Landeseisenbahnaufsicht bei der
Bundesbahndirektion Hannover

LEA 44 T. 1. April 1978

Aufgestellt: Bentheim, den 14.6.1978

Bentheimer Eisenbahn-A.G.
als Betriebsführerin der
Wittlager Kreisbahn GmbH

Bautechn. Büro

gehört zum Beschluß vom heutigen Tage
S. 14
S. 79 05-31/78
S. 14
107

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

Kreisamten

